

Geldleistungen; - das Pflegegeld

Sonntag, den 02. Dezember 2012

Zuletzt aktualisiert: Sonntag, den 10. Februar 2013

Pflegegeldleistungen

Wer Pflegegeld beantragt, muß eigenständig dafür sorgen, dass er von Kindern, Angehörigen oder externen Pflegepersonen hinreichend gepflegt wird. Über das Pflegegeld kann frei verfügt werden. Die pflegebedürftige Person erhält nach Feststellung der [Pflegestufe](#) die damit verbundene und bewilligte Geldleistung direkt von der Pflegekasse. Das Pflegegeld ist für die Bezahlung der Pflegeperson vorgesehen. Die Geldleistung zur häuslichen Pflege beträgt:

- Stufe 0 [*] 120,- EURO
- Pflegestufe 1 235,- EURO
- Pflegestufe 1 [*] 305,- EURO
- Pflegestufe 2 440,- EURO
- Pflegestufe 2 [*] 525,- EURO
- Pflegestufe 3 700,- EURO

[*] = *mit Demenz*

Die monatliche Pflegegeldleistung dient dazu, um eine angemessene Pflege des Pflegebedürftigen sicherzustellen. Der Gesetzgeber sieht zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Pflege wiederkehrende Beratungsbesuche vor. Die Besuche werden von einem dafür zertifizierten Pflegedienst, welcher von der pflegebedürftigen Person frei gewählt werden kann, vorgenommen. Der Besuchsrhythmus in den Pflegestufen 1+2 beträgt 6 Monate und in der Pflegestufe 3 alle 3 Monate. Ziel des Besuches ist es, den Pflegebedürftigen vor ungenügender Pflege und Betreuung zu schützen. Gleichzeitig erhält die Pflegeperson die Möglichkeit einer fachgerechten Beratung. Die Kosten des Beratungsbesuches werden von der Pflegekasse übernommen.